

digen Abteilungen) zeichnen alle Schreiben aus ihrem Arbeitsbereich, soweit sich der..... (Leiter) dies nicht selbst vorbehält.

(3) Der Vertreter eines nach Absätzen 1 und 2 Unterschriftsbefugten unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(4) Allen übrigen Mitarbeitern ist die Unterschriftsbefugnis von den (Leitern der Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständigen Abteilung) schriftlich mit genauer Abgrenzung zu übertragen. Diese Mitarbeiter zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.

(5) Jedes Schreiben hat die Dienstbezeichnung des Zeichnenden sowie seinen Namen in Maschinenschrift zu tragen.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierfür geltenden Bestimmungen erfolgen.

§6

Planmäßige Arbeit

(1) Zur Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Volkskammer und des Ministerrates, insbesondere der Volkswirtschaftspläne, arbeitet das..... (Organ) nach einem Arbeitsplan.

(2) Der Arbeitsplan ist für die Dauer eines Quartals aufzustellen.

(3) Für die Aufstellung des Arbeitsplanes bestimmt der (Leiter) die Schwerpunkte der Arbeit.

(4) Auf der Grundlage dieser Schwerpunkte arbeiten die (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständige Abteilung) ihre Vorschläge für den Arbeitsplan aus.